

RS OGH 1955/2/15 5Os1345/54, 5Os293/56, 8Os260/58, 9Os130/64, 10Os115/65, 10Os56/70, 11Os78/70, 12Os

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1955

Norm

StGB §15 C1

StGB §28 Cb

Rechtssatz

Nach den Grundsätzen der strafrechtlichen Konkurrenz bilden Versuch und Vollendung, die demselben Täter in Ansehung des gleichen Objektes zur Last fallen, eine Einheit. Der Versuch tritt als subsidiäre Erscheinungsform der Vollendung hinter diese zurück. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo die beiden Handlungen zeitlich so weit auseinanderfallen, dass sie nicht mehr als eine Einheit betrachtet werden können.

Entscheidungstexte

- 5 Os 1345/54

Entscheidungstext OGH 15.02.1955 5 Os 1345/54

Veröff: JBl 1955,205

- 5 Os 293/56

Entscheidungstext OGH 02.07.1956 5 Os 293/56

nur: Nach den Grundsätzen der strafrechtlichen Konkurrenz bilden Versuch und Vollendung, die demselben Täter in Ansehung des gleichen Objektes zur Last fallen, eine Einheit. Der Versuch tritt als subsidiäre Erscheinungsform der Vollendung hinter diese zurück. (T1) Veröff: EvBl 1956/378 S 665 = SSt 27/41

- 8 Os 260/58

Entscheidungstext OGH 24.10.1958 8 Os 260/58

- 9 Os 130/64

Entscheidungstext OGH 25.05.1965 9 Os 130/64

- 10 Os 115/65

Entscheidungstext OGH 21.09.1965 10 Os 115/65

- 10 Os 56/70

Entscheidungstext OGH 16.06.1970 10 Os 56/70

- 11 Os 78/70

Entscheidungstext OGH 30.06.1970 11 Os 78/70

Veröff: RZ 1971,27

- 12 Os 136/70
Entscheidungstext OGH 24.07.1970 12 Os 136/70
Beisatz: Erforderlich sind Identität des Verletzten, des angegriffenen Objektes und ein einheitlicher Willensentschluss. (T2)
- 10 Os 212/70
Entscheidungstext OGH 02.02.1971 10 Os 212/70
Veröff: EvBl 1971/304 S 554
- 9 Os 110/71
Entscheidungstext OGH 18.10.1971 9 Os 110/71
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Und ein einheitlicher Willensentschluss. (T3)
- 13 Os 2/73
Entscheidungstext OGH 08.03.1973 13 Os 2/73
Beis wie T2; Beisatz: Eine einheitliche Tat, das heißt einheitlich zusammengefasstes Tun (natürliche Handlungseinheit) liegt vor, wenn der Täter sich an mehreren gleichartigen Objekten versucht, um eines davon auszuwählen und zu entziehen, seine Angriffe also nicht gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, sondern gegen wirtschaftlich identische Objekte richtet. (T4)
- 13 Os 84/77
Entscheidungstext OGH 30.06.1977 13 Os 84/77
Beisatz: Die zeitliche Differenz zwischen Versuch und Vollendung kann (als trennend) in den Hintergrund treten bei einem großen und bedeutenden kriminellen Vorhaben (hier: 3 Monate bei Brandstiftung). (T5) Veröff: EvBl 1977/260 S 641 = SSt 48/54
- 10 Os 83/78
Entscheidungstext OGH 21.06.1978 10 Os 83/78
Vgl; Beisatz: Objektsidentität: Hier - Limonade. (T6)
- 10 Os 77/79
Entscheidungstext OGH 05.09.1979 10 Os 77/79
- 11 Os 63/81
Entscheidungstext OGH 16.06.1981 11 Os 63/81
Vgl auch; Beis wie T2
- 11 Os 23/82
Entscheidungstext OGH 24.03.1982 11 Os 23/82
Vgl auch; Veröff: EvBl 1982/132 S 438
- 12 Os 149/82
Entscheidungstext OGH 25.11.1982 12 Os 149/82
Vgl auch; nur T1
- 13 Os 48/83
Entscheidungstext OGH 22.09.1983 13 Os 48/83
Vgl auch; Beisatz: Einheitlicher Willensentschluss, Identität des Tatobjekts und ein temporärer Zusammenhang gehen voraus; Verdrängung des Versuchs durch die nachfolgende Vollendung. (T7)
- 12 Os 41/83
Entscheidungstext OGH 01.09.1983 12 Os 41/83
Vgl auch; Beisatz: Hiebei fällt dem Täter auch die Qualifikation zur Last welche nur bei der fehlgeschlagenen Versuchshandlung verwirklicht wurde. (T8) Veröff: ZVR 1984/330 S 351 = SSt 54/64
- 9 Os 179/83
Entscheidungstext OGH 20.12.1983 9 Os 179/83
Vgl auch; Beisatz: Stillschweigende Subsidiarität unter der Voraussetzung, dass die einzelnen, letztlich erfolgreichen Ausführungshandlungen eine Sinneinheit bilden, von einem einheitlichen, wenn auch im Zuge der Tatausführung modifizierten Vorsatz getragen und planmäßig auf die Vollendung ein und desselben Delikts ausgerichtet sind. (T9)
- 10 Os 219/83

Entscheidungstext OGH 14.02.1984 10 Os 219/83

Vgl auch

- 13 Os 178/84

Entscheidungstext OGH 13.12.1984 13 Os 178/84

Vgl auch; Beis wie T7

- 12 Os 153/84

Entscheidungstext OGH 24.01.1985 12 Os 153/84

Vgl auch; nur T1

- 12 Os 134/88

Entscheidungstext OGH 19.01.1989 12 Os 134/88

Vgl auch

- 15 Os 160/93

Entscheidungstext OGH 18.11.1993 15 Os 160/93

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Bei einer der allgemeinen Lebensauffassung entsprechenden Betrachtungsweise kann aber auch dann noch von einer sogenannten einheitlichen Tat, das heißt von einheitlich zusammengefasstem Tun (natürlicher Handlungseinheit) gesprochen werden, wenn sich der Täter - wie hier - an mehreren gleichartigen Objekten versucht, um eines davon auszuwählen und zu entziehen, seine Angriffe also nicht gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, sondern gegen wirtschaftlich identische Objekte (hier gleichartige Kraftfahrzeuge auf einem Autoabstellplatz) gerichtet sind (vgl EvBl 1973/208). (T10) Veröff: EvBl 1994/40 S 172

- 11 Os 111/96

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 11 Os 111/96

Beis wie T3; Beisatz: Diese Scheinkonkurrenz muss in gleicher Weise in Bezug auf die Bestimmungstäterschaft gelten, sodass der Bestimmende bei einer von ihm initiierten aber zunächst fehlgeschlagenen Tathandlung der unmittelbaren Täter im Fall der späteren Tatausführung lediglich wegen des vollendeten Delikts zu bestrafen ist. (T11)

- 11 Os 178/96

Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 178/96

Vgl auch; Beis wie T7, Beis wie T9

- 11 Os 95/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 11 Os 95/93

Beis wie T5; Beisatz: Bei einem mehrjährigen Abstand zwischen dem erfolglos versuchten Betrug und der schließlich doch gelungenen Herbeiführung des (schon im ursprünglichen Tatplan gelegenen) Vermögensschadens kommt die Behandlung dieser Akte als dogmatische Einheit nicht mehr in Betracht. (T12)

- 15 Os 175/03

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 15 Os 175/03

Auch; Beisatz: Der Versuch ist gegenüber der Vollendung im Fall eines einheitlichen und auf die Vollendung ein und desselben Delikts ausgerichteten Willensentschlusses im Fall der Identität des Geschädigten und des angegriffenen Handlungsobjekts grundsätzlich subsidiär. Dies gilt aber nur dann, wenn im Zuge eines tateinheitlichen Geschehens der eine zunächst bloß versuchte Erfolg im weiteren Verlauf (etwa im Zuge eines neuen Angriffs) verwirklicht werden kann. Diesfalls weicht der Versuch hinter der nachfolgenden Vollendung infolge stillschweigender Subsidiarität zurück. (T13); Beisatz: Darüber hinaus kommt jedoch im Fall einer einzigen Tat die Annahme der Begehung eines teils vollendeten, teils versuchten Delikts sehr wohl in Betracht. Maßgeblich für diese Beurteilung ist der vom Tätvorsatz erfasste Taterfolg. (T14)

- 11 Os 88/06k

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 11 Os 88/06k

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 11 Os 146/08t

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 11 Os 146/08t

Auch; Beis wie T13; Beisatz: Im Fall einer einzigen Tat kommt die Annahme der Begehung eines teils vollendeten, teils versuchten Delikts durchaus in Betracht. (T15)

- 14 Os 139/15w

Entscheidungstext OGH 08.03.2016 14 Os 139/15w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0090504

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at